

Rechtsmittel bei prozessualer Überholung

GG Art. 19IV; FGG § 70 h; HessFEG § 10

Eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme gem. § 70 h FGG, § 10 HessFEG stellt einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar, so daß im Einzelfall ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Maßnahme bestehen kann. (Leitsatz der Redaktion)

BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschluß vom 10. 5. 1998 - 2 BvR 978-97

Zum Sachverhalt:

Die Bf. wurde am 28. 9. 1996 von einem Polizeibeamten in ihrer Wohnung nach § 10 des hessischen Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (HessFEG) in Verwahrung genommen und in ein Psychiatrisches Krankenhaus verbracht. In der dieser Maßnahme vorgangegangenen polizeilichen Anordnung wird ausgeführt, die Bf. stelle eine erhebliche Gefahr für ihre Mitmenschen (ihre zwei Kinder) und sich selbst dar, so daß die öffentliche und eigene Sicherheit die Unterbringung erfordere; es sei Gefahr im Verzug. Die Bf. leide unter Schizophrenie, die schubweise verlaufe und akut aufgetreten sei. Am 19. 9. 1996 beschloß das AG nach Anhörung der Bf. und Vernehmung eines Sachverständigen, die Bf. sei gem. § 70 h FGG einstweilen, längstens für die Dauer von sechs Wochen, in einer geschlossenen Krankenabteilung unterzubringen. Dieser Beschluß trat durch Zeitablauf außer Kraft. Die Bf. wurde spätestens Mitte November 1996 aus der Klinik entlassen. Bereits am 8. 10. 1996 hatte die Bf. gegen den Beschluß des AG sofortige Beschwerde eingelegt. Nachdem sie aus der Klinik entlassen worden war, beantragte sie, die Rechtswidrigkeit der Unterbringungsmaßnahme festzustellen. Am 19. 11. 1996 verwarf das LG die sofortige Beschwerde als unzulässig, weil der angefochtene Beschluß außer Kraft getreten sei und eine Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit fremd sei.

Die dagegen eingelegte sofortige weitere Beschwerde wies das OLG aus denselben Gründen zurück. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. Die *Kammer* nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an (§ 93 b BVerfGG) und gibt ihr statt, weil dies zur Durchsetzung der in § 90 I BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist (§ 93 a II lit. b BVerfGG).

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet (§ 93 c I BVerfGG). Die für diese Beurteilung maßgeblichen Fragen hat das *BVerfG* bereits entschieden (§ 93 c I 1 BVerfGG). Die angegriffenen Beschlüsse verletzen die Bf. in ihrem Recht aus Art. 19 IV GG.

1. a) Die in Art. 19 IV GG verbürgte Effektivität des Rechtsschutzes verbietet es den Rechtsmittelgerichten, ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel ineffektiv zu

BVerfG: Rechtsmittel bei prozessualer Überholung (NJW 1998, 2432)

2433 ▲



machen und für den Bf. "leerlaufen" zu lassen. Hiervon muß sich das Rechtsmittelgericht bei der Antwort auf die Frage leiten lassen, ob im jeweiligen Einzelfall für ein nach der Prozeßordnung statthaftes Rechtsmittel ein Rechtsschutzinteresse besteht. Mit dem Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, ist es zwar grundsätzlich vereinbar, wenn die Gerichte ein Rechtsschutzinteresse nur solange als gegeben ansehen, als ein gerichtliches Verfahren dazu dienen kann, eine gegenwärtige Beschwerde auszuräumen, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen oder eine fortwirkende Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff zu beseitigen. Darüber hinaus gebietet Art. 19 IV GG die Annahme eines Rechtsschutzinteresses aber auch in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine

Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozeßordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann (vgl. BVerfGE 96, 27 [38 ff.] = NJW 1997, 2163; vgl. auch BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], NStZ-RR 1997, 330 = EuGRZ 1997, 372 ff.; EuGRZ 1997, 374 ff. und RdL 1997, 320 f.). Tiefgreifende Grundrechtseingriffe kommen vor allem bei Anordnungen in Betracht, die das Grundgesetz – wie in den Fällen des Art. 13II und Art. 104II und III – vorbeugend dem Richter vorbehalten hat.

b) Zu der genannten Fallgruppe gehört auch die Freiheitsentziehung nach den §§ 70 h FGG, 10 HessFEG.

aa) Auch in derartigen Fällen ist die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozeßordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann. Vorläufige Unterbringungsmaßnahmen durch einstweilige Anordnung nach § 70 hI FGG sind auf längstens sechs Wochen begrenzt (§ 70 hII 1 FGG). In den Fällen der öffentlichrechtlichen Unterbringung wird dieser Zeitraum häufig erheblich unterschritten (vgl. Saage-Göppinger, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 3. Aufl., 1.2 Rdnr. 25 m. w. Nachw., wonach die Hälfte aller öffentlichrechtlichen Unterbringungen innerhalb von fünf Tagen, 75% innerhalb von drei Wochen aufgehoben wurden). Häufig fällt der akute Anlaß der Unterbringungsmaßnahme nach kurzer Zeit wieder weg, wenn die akuten Auswirkungen der Erkrankung wieder abgeflaut oder die Symptome der Erkrankung durch Medikamente unter Kontrolle gebracht worden sind (vgl. Saage-Göppinger, 5.3 Rdnr. 2). Der Kammer ist aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt, daß in solchen Fällen Rechtsschutz im Regelmittelwege bisher häufig nicht erlangt werden konnte, weil die Unterbringung im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Beschwerdeinstanz bereits beendet war. Auch im Ausgangsverfahren erging die Entscheidung des LG im Beschwerdeverfahren erst nach Ablauf der höchstzulässigen Dauer der Unterbringung von sechs Wochen, obwohl die sofortige Beschwerde bereits binnen zehn Tagen nach Anordnung der Unterbringung eingelegt worden war.

bb) Eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme stellt einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar, so daß im Einzelfall ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Maßnahme bestehen kann.

2. Nach dem dargestellten Maßstab ist die Verfassungsbeschwerde begründet.

LG und OLG haben in den angegriffenen Beschlüssen die Beschwerde der Bf. ausschließlich aufgrund der Erledigung der Maßnahme für unbegründet gehalten. Sie haben damit den Anspruch der Bf. aus Art. 19IV GG verletzt.

3. Die Entscheidungen beruhen auf dem dargelegten Fehler. Es ist nach dem Vortrag der Bf. nicht auszuschließen, daß sich die Maßnahme des AG bei näherer Prüfung durch die Tatsacheninstanz als rechtswidrig erweist.

Anmerkung der Schriftleitung

Zur vorläufigen Unterbringung in geschlossener psychiatrischer Einrichtung s. BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 1998, 1174, m. der dortigen Anm. d. Schriftlgt.